

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2322

Oensingen: Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über dem Gebiet Leuenfeld in Oensingen sind heute der Gestaltungsplan „Wohnpark Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften und der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Wohnpark Leuenfeld“ rechtsgültig (RRB Nr. vom 2007/532 vom 3. April 2007). Der Gestaltungsplan ist bis heute zu einem grossen Teil realisiert. Zum Zeitpunkt der Planerarbeitung hat die Firma von Roll, welche im östlichen Teil des Gestaltungsplanperimeters produziert, einen allfälligen Standortwechsel in Erwägung gezogen. Der für die Produktion genutzte Bereich wurde aus diesem Grund mit in die Planung einbezogen bzw. beplant. Mittlerweile hat die Firma von Roll entschieden, bis auf unbestimmte Zeit am bestehenden Standort zu bleiben. Der Gestaltungsplan kann in diesem Bereich daher nicht wie ursprünglich vorgesehen umgesetzt werden und soll mit der vorliegenden Änderung geringfügig geändert werden.

Im Baufeld H sind anstelle der ursprünglich vorgesehenen vier Baubereiche H1 – H4 nur noch drei Baubereiche H1 – H3 vorgesehen. Die Ausnützung bleibt dabei unverändert. Die ursprünglich geplante Tiefgarage zwischen den Bereichen H2 und H3 wurde nicht realisiert und soll neu südlich des Bereiches H1 realisiert werden.

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Direktverbindung zwischen der von-Roll-Strasse und der Lehn-gasse zu realisieren. Die genaue Lage dieser Strasse ist heute noch nicht klar und ist abhängig vom Resultat der laufenden Planung zwischen der Solothurnerstrasse und dem Gestaltungs-plangebiet Leuenfeld. Um alle Optionen offen zu halten, wird auf das im rechtsgültigen Gestal-tungsplan vorgesehene Baufeld I verzichtet und der Gestaltungsplanperimeter entsprechend verkleinert. Die Fläche wird mit der Änderung des Teilzonenplans neu der Geschäftszone 3-ge-schossig GS 3 zugewiesen.

Nachdem die Nachfrage nach zusätzlichen Kinderhorts in Oensingen steigt, soll das heutige 1-geschossige Gebäude im öffentlichen Park, welches als Kinderhort genutzt wird, um 1 Geschoss aufgestockt werden.

Die Sonderbauvorschriften werden entsprechend den Änderungen des Gestaltungsplans ange-passt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Juni 2013 bis zum 8. Juli 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat die

Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften am 27. Mai 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem gen. Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die vorliegende Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen Plan und SBV (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Plänen und SBV (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Planungskommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6003 Luzern

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Leuenfeld“ mit Sonderbauvorschriften)